

Nr. 36 Verbesserung der Berichterstattung über Inspektionen

Die Protokolle über Ämterbesuche sind meist sehr kurz und widerspiegeln oft wenig Eigenleistung der Kommission.

Es wird vorgeschlagen, den Aufbau der Berichte an den Landtag zu standardisieren (S. 321).

Nr. 37 Recht zur Minderheitsberichterstattung

Der Kommissionsbericht widerspiegelt regelmässig die Auffassung der Kommissionsmehrheit. Schutzbestimmungen für die Minderheit bestehen nicht.

Es wird vorgeschlagen, ein Recht zur Minderheitsberichterstattung einzuräumen (S. 321).

Nr. 38 Verwaltungsunabhängige personelle Infrastruktur

Die GPK verfügt, ebenso wie die anderen Kommissionen, über kein Sekretariat, welches sie von administrativen Arbeiten entlasten könnte.

Es wird vorgeschlagen, für alle Kommissionen die erforderliche personelle verwaltungsunabhängige Infrastruktur in Form eines Landtagssekretariats zu schaffen (vgl. Revisionsmöglichkeit Nr. 58) (S. 322).

2. Finanzkommission

Nr. 39 Neue Definition des Aufgabenbereichs auf Gesetzesstufe

Die Finanzkommission war ursprünglich als Kommission ohne Kontrollbefugnisse konzipiert. Im Gegensatz zur GPK und der Untersuchungskommission ist sie nicht auf Gesetzesstufe normiert. Die Kontrolle des Finanzhaushaltes und die Vorberatung der Landesrechnung gehören nicht zu ihren Aufgaben.

Es wird vorgeschlagen, die FiKo im Gesetz über die Kontrolle der Staatsverwaltung zu regeln. Gemäss den Revisionsmöglichkeiten Nr. 24 und Nr. 34 würden der Finanzhaushalt und die Rechnung neu zu ihrem Aufgabenbereich gehören (S. 331).

Nr. 40 Recht zur Minderheitsberichterstattung

Es bestehen keine Vorkehrungen zum Schutz der Kommissionsminderheit.